



Kommunalrichtlinie 2019

Die 10 wesentlichen Neuerungen im Überblick

Am 01. Oktober 2018 soll die neue Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, kurz: „Kommunalrichtlinie“ im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des BMU veröffentlicht werden. Das Inkrafttreten ist für den 01. Januar 2019 vorgesehen.

Durch die Novellierung werden Handlungsempfehlungen aus der Haushaltsanalyse („Spending Review“) zum Politikbereich „Klima/Energie“ umgesetzt.

Die wesentlichen Neuerungen im Vergleich zur bislang gültigen Richtlinie vom 22. Juni 2016 werden im Folgenden dargestellt:

1. Förderung wird stärker auf Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen ausgerichtet

Mit der neuen Kommunalrichtlinie soll eine verstärkte Umsetzung von Klimaschutzaktivitäten in Kommunen erreicht werden. Die Förderschwerpunkte sind daher umsetzungsorientiert angelegt. Das bedeutet beispielsweise, dass die neue „Fokusberatung Klimaschutz“, die die bisherige „Einstiegsberatung“ ersetzt, nicht allein auf das Einholen von Empfehlungen abzielt, sondern bereits die Umsetzung einer ersten Maßnahme fordert. Neue Förderschwerpunkte, wie das kommunale Energiemanagement, gehen mit der Umsetzung von Maßnahmen und kontinuierlichen Erfolgsmessungen einher. Die durch die Richtlinie geförderten Potentialstudien zeigen einen konkreten Fahrplan für Umsetzungsempfehlungen von investiven und strategischen Klimaschutzmaßnahmen in vielen Bereichen auf, für die auch investive Förderung angeboten wird.

Sichtbarste Änderung für eine weniger konzept- und stärker umsetzungsorientierte Förderung ist die Anforderung, dass die Personalstelle für kommunales Klimaschutzmanagement künftig schon zu Beginn der Erstellung von Klimaschutzkonzepten eingerichtet werden muss – so kann die Umsetzung erster Maßnahmen durch das Klimaschutzmanagement bereits im Zuge der Fertigstellung des Konzepts erfolgen. Bislang konnten Stellen für Klimaschutzmanagement erst nach Fertigstellung eines Klimaschutzkonzepts beantragt werden.

2. Bündelung der Fördermöglichkeiten für strategische Klimaschutzarbeit und Integration der „Kommunale Netzwerke Richtlinie“

Kommunen, die im Klimaschutz aktiv werden wollen, können künftig von einem breiteren Angebot an Fördermöglichkeiten profitieren, das Rücksicht auf ihre individuellen Kapazitäten nimmt. Ein eher niederschwelliges Angebot ist die „Fokusberatung Klimaschutz“. Kommunen, die sich im Klimaschutz sehr breit aufstellen wollen, haben weiterhin die Möglichkeit, Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement zu beantragen. Klimaschutzkonzepte können künftig als integrierte Konzepte, oder speziell ausgerichtet für die Bereiche Wärme und Mobilität beantragt werden.

Dazwischen gibt es noch eine Reihe weiterer Fördergegenstände für die kommunale Klimaschutzarbeit. Dazu gehören die neue Förderung kommunaler Energiemanagementsysteme und die Integration der „Kommunale Netzwerke Richtlinie“ in die Kommunalrichtlinie.

Die Förderung von Potentialstudien ersetzt die bisherige Förderung von Klimaschutzteil-konzepten. Die Studien sollen konkrete Umsetzungsempfehlungen für Investitionen in den Bereichen Abfallentsorgung, Siedlungsabfalldeponien, Abwasserbehandlungsanlagen, Trinkwasser, Abwärme aus Industrie und Gewerbe sowie Digitalisierung geben.

3. Klare Regelung der Antragstellergruppen und Öffnung für Betriebe mit mindestens 25 Prozent kommunaler Beteiligung

Künftig werden Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse sowie Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 25 Prozent kommunaler Beteiligung umfassend antragsberechtigt sein. Auch öffentliche Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen, Religionsgemeinschaften und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind antragsberechtigt. Für investive Förderschwerpunkte sind darüber hinaus kulturelle Einrichtungen, Sportvereine und Werkstätten für behinderte Menschen antragsberechtigt.

4. Neue Förderschwerpunkte für kommunales Energiemanagement und kommunales Umweltmanagement

Ein neuer Förderschwerpunkt für die Einführung von kommunalem Energiemanagement soll den Bedarf adressieren, der in der systematischen Erfassung, Steuerung und fortlaufenden Optimierung des Energieverbrauchs in Kommunen besteht. Die Förderung ist produktneutral ausgestaltet, d.h. es können verschiedene, am Markt angebotene Ansätze für kommunales Energiemanagement gefördert werden. Durch die Förderung von externem Personal (Beratern) können Kommunen gemäß ihrem Bedarf von der Förderung profitieren. Ziel der Förderung ist u.a. die Erstellung eines jährlichen Energieberichts und die Verstetigung des Energiemanagements in einem kontinuierlichen Prozess in der Kommune. Auch die Zertifizierungskosten des Energiemanagementsystems sind förderfähig.

Daneben wird künftig auch der Aufbau eines kommunalen Umweltmanagementsystems nach der europäischen EMAS-Verordnung gefördert.

5. Umstieg auf Energieeffizienzanforderungen und technologieneutrale Förderung

Bei der investiven Förderung treten Energieeffizienzanforderungen künftig verstärkt in den Vordergrund. Besonders deutlich wird das für die Anforderungen in den Bereichen der Außen-, Innen- und Straßenbeleuchtung, den raumlufttechnischen Anlagen sowie den Förderschwerpunkten im Abfall-, Abwasser- und Trinkwasserbereich. Außerdem wurde die Förderung technologieneutral ausgelegt, u.a. auch im Bereich Beleuchtung.

Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden, werden Anforderungen an THG-Einsparziele jedoch weiterhin mit aufgenommen.

6. Höhere Anforderungen und Anpassung der Förderquoten an technologische Entwicklungen

Seit Veröffentlichung der Kommunalrichtlinie im Jahr 2016 sind technologische Entwicklungen zu beobachten, die höhere Anforderungen für geförderte Technologien und eine Anpassung der Förderquoten notwendig machen, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden. So wird künftig im Bereich der Außen- und Straßenbeleuchtung die Installation einer Regelungs- und Steuerungstechnik verpflichtend; diese Technik muss entweder zur zonenweisen sowie zeit- oder präsenzabhängigen Schaltung oder gar für eine adaptive Nutzung der Beleuchtungsanlage geeignet sein.

7. Ausweitung der Förderung für nachhaltige Mobilität in Kommunen

Mit der Aufnahme neuer Förderschwerpunkte im Bereich nachhaltige Mobilität bietet die Kommunalrichtlinie wichtige Ansatzpunkte, um Kommunen bei der Umstrukturierung und klimafreundlichen Ausrichtung des Verkehrs zu unterstützen. Existierende Förderungen, u.a. für Mobilitätsstationen und die Einrichtung von Wegweisungssystemen für alltagsbezogene Radverkehrsrouten, bleiben bestehen.

Neue Förderungen betreffen einerseits weitere Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Radverkehrs, darunter u.a.

- die Errichtung und Einrichtung von diebstahl- und witterungsgeschützten Fahrradparkhäusern sowie Abstellplätzen in Kfz-Parkbauten;
- Maßnahmen zur Einführung von "grünen Wellen" für den Fahrrad- und Fußverkehr an Ampeln.

Neu ist zudem die Förderung intelligenter Verkehrssteuerung. Kommunen sollen durch die Nutzung smarter Datenquellen in die Lage versetzt werden, den Umweltverbund aufzuwerten und zu bevorzugen. Ziel ist es, den Modal Split weg vom motorisierten Individualverkehr hin zu emissionsärmeren Verkehrsmodi zu beeinflussen.

8. Neue Förderung für Abfallentsorgung: Grünschnittsammlung und Vergärungsanlagen

Die aerobe in-situ-Stabilisierung stillgelegter Siedlungsabfalldeponien wird weiterhin gefördert. Zusätzlich wird künftig auch der Aufbau von Strukturen zur Sammlung von Garten- und Grünabfällen aus dem privaten, kommunalen und gewerblichen Bereich gefördert. Grünabfälle sind Ausgangsmaterial für hochwertige Komposte, die sich zu Erden und Substraten weiter verarbeiten lassen. In Konkurrenz zu Produkten auf Torfbasis sind damit hohe Beiträge zur Klimaentlastung verbunden. Holzige Grünabfälle lassen sich zudem zu einem klimaneutralen Brennstoff aufbereiten.

Ein zweiter neuer Förderschwerpunkt im Abfallbereich ist die Förderung des Neubaus von Bio-Vergärungsanlagen. Durch die Anlagen soll die Vergärung, bzw. Kaskadennutzung insbesondere der mittels Biotonne getrennt gesammelten Abfälle ausgeweitet werden. Diese Abfälle enthalten einen hohen Anteil an leicht abbaubaren Küchenresten und anderen Abfällen mit hohem Gasbildungspotential. Dieses Potential soll sowohl energetisch als auch stofflich genutzt werden. Biogas ersetzt fossile Energieträger und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Reduktion klimaschädlicher Gase.

9. Neue Fördermöglichkeiten für kommunale Kläranlagen

Die neue Kommunalrichtlinie bietet eine breite Palette von Förderungen zum klimafreundlichen Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen.

Für kleine Abwasserbehandlungsanlagen sind Maßnahmen förderfähig, die die Schlammverwertung im Verbund zum Ziel haben.

Da eine Behandlung des Klärschlammes nach der Belüftung in kleinen Anlagen oft nicht wirtschaftlich ist, wird die Nutzung im Verbund gefördert. Maßnahmen zur Weiterverarbeitung und Nutzung (z.B. Schlammabtrennung in Vorklärbecken) an dezentralen Standorten können dazu beitragen, die Ressource Klärschlamm besser zu nutzen.

Zudem wird eine Reihe von Energieeffizienzmaßnahmen an Kläranlagen auf Basis technischer Anforderungen gefördert. Dies betrifft die Erneuerung der Belüftung, der Pumpen und Motoren, die Verfahrenstechnik und die Umstellung der Klärschlammbehandlung auf Faulung. Auch Maßnahmen für die hydraulische Gesamtoptimierung des angeschlossenen Abwassersystems sind förderfähig.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist, dass die beantragten Maßnahmen in einer zuvor durchgeführten Potentialstudie als notwendig eingestuft wurden, um eine Deckungsquote des Energiebedarfs für Strom und Wärme durch auf dem Grundstück umgewandelte Energie von mindestens 70 Prozent zu erreichen. Durch die Maßnahmen muss zudem ein spezifischer jährlicher Energiebedarf der Anlage angestrebt werden, der höchstens 23 kWh/Einwohnerwert (EW) beträgt.

10. Neue Fördermöglichkeiten für die Trinkwasserversorgung

Laut BDEW entfällt rund 0,5 Prozent des Primärenergieverbrauchs in Deutschland auf die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung. Ziel der Förderung durch die neue Kommunalrichtlinie ist daher die Minderung von THG-Emissionen durch die Steigerung der Energieeffizienz und durch Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs in der gesamten Kette der Trinkwasserversorgung (systemische Optimierung).

Eine Förderung wird einerseits für energieeffiziente Aggregate in der Trinkwasserversorgung gewährt. Dies betrifft v.a. den Austausch bestehender Pumpen- bzw. Ventilatorsysteme in der Trinkwasserversorgung mit energieeffizienten Produkten sowie eine hydraulische Betriebsoptimierung und die Installation von Mess-, Regel- und Steuertechnik.

Andererseits wird auch die systemische Optimierung in der Trinkwasserversorgung gefördert, und zwar in der Wassergewinnung und -aufbereitung, der Reinwasserverteilung und der Wasserspeicherung. Voraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis, dass durch die zu fördernden Maßnahmen der spezifische Energieverbrauch pro m³ Trinkwasser um 20 Prozent reduziert werden kann.